

**Verordnung
über die Nummerierung von Grundstücken
in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Pflicht zur Nummerierung**

Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung hat jeder Eigentümer sein Grundstück mit der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

**§ 2
Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummer**

- (1) Die Grundstücks-/Hausnummer wird von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines Grundstücks zu einer bestimmten Straße oder auf Zuteilung einer bestimmten Grundstücks-/Hausnummer besteht nicht.
- (3) Sollte die Änderung einer bereits zugeteilten Grundstücks-/Hausnummer erforderlich sein, erfolgt eine Neuzuteilung der Nummer durch die Mitgliedsgemeinde.

**§ 3
Anbringung und Beschaffenheit der Hausnummer**

- (1) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, der das Hauptgebäude zugeordnet ist, so ist die Grundstücksnummer an der der Eingangstür straßenseitig nächstliegenden Ecke des Gebäudes in gleicher Höhe anzubringen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein. Steht ein großer Vorgarten oder starker Pflanzenwuchs entgegen, so ist ein zweites Nummernschild am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen.
- (3) Die Hausnummer soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht ist.
- (4) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben in einer Größe von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden.
- (5) Die Nummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu ersetzen.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 15.02.1982 sowie die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Polle vom 08.11.1983 außer Kraft.

Bodenwerder, 07. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister